

Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)

Nachtrag vom 22. Mai 2025

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 851.1 (Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz [EG KVG] vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

² Der Selbstbehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens und beträgt zwischen 9,0 und 12,0 Prozent. Der Prozentsatz verläuft linear und steigt ab einer bestimmten Grenze des anrechenbaren Einkommens an (linear-progressives System). Er wird vom Regierungsrat jeweils im Vorjahr festgelegt.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 7a (neu)

Evaluation

¹ Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat nach Ablauf von vier Jahren seit Aufhebung von Art. 2 Abs. 4 dieses Gesetzes einen Evaluationsbericht vor und beantragt allfällige Massnahmen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 22. Mai 2025

Im Namen des Kantonsrats:
Der Ratspräsident: Andreas Gasser
Der Ratssekretär: Beat Hug